

Gebührensatzung für die Musikschule der Stadt Wallenfels

Auf Grund von Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Stadt Wallenfels folgende Gebührensatzung für die Musikschule der Stadt Wallenfels:

§ 1 Gebührenpflicht

Die Unterrichtsgebühren sind Monatsgebühren und betragen:

1. Musikalische Früherziehung in Klassen:

Dauer	Schuljahr 2022/2023	ab Schuljahr 2023/2024
45 Minuten/Woche	17,00 €	19,00 €

2. Musikalische Grundausbildung in Klassen:

Dauer	Schuljahr 2022/2023	ab Schuljahr 2023/2024
45 Minuten/Woche	17,00 €	19,00 €

3. Einzelunterricht im gewählten Hauptfach:

Dauer	Schuljahr 2022/2023	ab Schuljahr 2023/2024
45 Minuten/Woche	74,00 €	78,00 €
30 Minuten/Woche	54,00 €	58,00 €

4. Gruppenunterricht im gewählten Hauptfach:

Dauer	Schuljahr 2022/2023	ab Schuljahr 2023/2024
2 Schüler zu 30 Minuten/Woche	34,00 €	38,00 €
2 Schüler zu 45 Minuten/Woche	49,00 €	53,00 €
3 Schüler zu 30 Minuten/Woche	29,00 €	34,00 €
3 Schüler zu 45 Minuten/Woche	39,00 €	44,00 €

5. Ergänzungsfächer:

Dauer	Schuljahr 2022/2023	ab Schuljahr 2023/2024
45 Minuten/Woche	15,00 €	17,00 €
30 Minuten/Woche	12,00 €	14,00 €

6. Bläserklassen:

Für Bläserklassen wird eine Gebührenregelung im Rahmen der Kooperationsvereinbarung (§ 5 der Satzung für die Musikschule der Stadt Wallenfels) getroffen.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist der Schüler der Musikschule der Stadt Wallenfels. Bei minderjährigen Schülern sind daneben deren gesetzliche Vertreter Gebührensschuldner.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen der Gebühr

Die Gebührenschuld entsteht bei der Aufnahme des Unterrichtes an der Musikschule der Stadt Wallenfels.

§ 4 Fälligkeit

- (1) Die zwölf Monatsraten werden jeweils am Ersten des Monats im Voraus fällig und sollen im Bankeinzugsverfahren von der Stadt Wallenfels eingehoben werden.
- (2) Kommt ein Schüler mit zwei Monatsraten in Verzug oder bleibt ein Schüler vor Ablauf des Schuljahres ohne Austrittsgenehmigung aus Gründen, die er oder die gesetzlichen Vertreter zu vertreten haben, mehr als dreimal unentschuldigt dem Unterricht fern, so wird die Gebühr für das restliche Unterrichtsjahr sofort zur Zahlung fällig.
- (3) Scheidet der Schüler während des Schuljahres mit Genehmigung der Leitung der Musikschule der Stadt Wallenfels aus, ist die Gebühr bis zum Ablauf des Monats zu entrichten, der dem Eingang der schriftlichen Abmeldung folgt. Entsprechendes gilt bei einem Ausschluss eines Schülers.

§ 5 Gebührenermäßigungen

- (1) Folgende Gebührenermäßigungen werden gewährt:

1. Sozialermäßigung:

Bei sozialer Bedürftigkeit (Bezieher von Sozialhilfe, Hartz IV, Lastenzuschuss und Wohngeld) wird auf Antrag, ab Vorlage der entsprechenden Bescheinigung, eine Befreiung von der Unterrichtsgebühr gewährt.

Dies gilt, sofern nachweislich keine Übernahme der Musikschulgebühren durch andere Stellen erfolgen kann. Die Gebührenermäßigung aufgrund von sozialer Bedürftigkeit wird, sofern ausreichend Unterrichtskapazitäten vorhanden sind, nur für Kinder einer Bedarfsgemeinschaft und im Einzelunterricht auf ein Unterrichtsfach mit maximal 30 Minuten Unterricht pro Woche beschränkt.

Die Sozialermäßigung wird nur jugendlichen Schülern gewährt, die ihren Hauptwohnsitz im Stadtgebiet Wallenfels haben.

2. Ermäßigung für Geringverdiener

Beträgt das Haushaltseinkommen weniger als 2.500 € brutto pro Monat, wird für jedes an der Musikschule angemeldete Kind eine Ermäßigung von 20 % gewährt. Der Nachweis ist durch die Vorlage einer aktuellen Gehaltsabrechnung zu führen. Die Gebührenermäßigung gilt dann bis zum Ende des laufenden Schuljahres und muss für jedes Schuljahr neu beantragt werden.

Diese Gebührenermäßigung wird nur jugendlichen Schülern gewährt, die ihren Hauptwohnsitz im Stadtgebiet Wallenfels haben.

3. Geschwisterermäßigung

Besuchen mehrere Kinder einer Familie den gebührenpflichtigen Einzel-, Gruppen und/oder Ergänzungsunterricht, so wird ab dem zweiten (und für jedes weitere Kind) eine Gebührenermäßigung in Höhe von 20 % gewährt.

Diese Gebührenermäßigung wird nur jugendlichen Schülern gewährt, die ihren Hauptwohnsitz im Stadtgebiet Wallenfels haben.

4. Beurlaubung:

Im Falle einer Beurlaubung des Schülers kann die Gebühr für die Zeit der Beurlaubung erlassen werden.

- (2) Bei mehreren zutreffenden Ermäßigungstatbeständen wird nur die für den Schüler jeweils günstigste Ermäßigung gewährt. Fällt der Grund der Ermäßigung weg, ist dies unverzüglich der Musikschule schriftlich mitzuteilen.
- (3) Alle Ermäßigungen werden ab dem Monat, der dem schriftlichen Antrag folgt, gewährt und auf volle Eurobeträge aufgerundet.

§ 6 Rückerstattung

- (1) Fallen mehr als vier zusammenhängende Unterrichtsstunden im laufenden Schuljahr aus, so werden die Gebühren ab der fünften Stunde anteilig zurückerstattet. Dies gilt sowohl bei Krankheit oder unvermeidlicher Verhinderung der Lehrkraft als auch bei längerer Krankheit des Schülers. Der Schüler muss dabei eine ordnungsgemäße Entschuldigung und ein ärztliches Attest vorgelegt haben.

- (2) Gebühren können auch im Falle einer begründeten Beurlaubung zurückerstattet werden.
- (3) Die anteilige Rückerstattung muss schriftlich nach Ablauf des Schuljahres beantragt werden. Der Antrag muss spätestens zum 31.12. des Kalenderjahres, in dem das betroffene Schuljahr geendet hat, bei der Musikschule eingegangen sein. Darüber hinaus werden Gebühren nicht erstattet.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung für die Musikschule der Stadt Wallenfels tritt zum 01.09.2022 in Kraft. Gleichzeitig wird die bisherige Gebührenordnung vom 19.07.2005 aufgehoben.

Wallenfels, 19.07.2022
Stadt Wallenfels



Jens Korn
Erster Bürgermeister

